

73. Wann ist in der Ablehnung einer Operation überwiegendes eigenes Verschulden des Verletzten zu finden?

RGB. § 254.

IX. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1930 i. S. G. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) IX 54/30.

I. Landgericht München-Glabbech.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Bei einem Eisenbahnzusammenstoß am 12. Februar 1921 wurde der Kläger verletzt. Ein komplizierter Bruch des linken Unterschenkels, ein Bruch des Kniefers unter Verlust von sieben Zähnen und nervöse Störungen wurden als Unfallsfolgen festgestellt. Der Beinbruch machte eine längere Krankenhausbehandlung notwendig, doch blieb eine Verkürzung des linken Beines um 2 cm zurück. Später zeigten sich Störungen im rechten Knie als Folge einer Lockerung des halbmondförmigen Knorpels im Kniegelenk, wobei dieser Knorpel zeitweise heraustritt und dadurch heftige Schmerzen verursacht.

Mit der Klage verfolgt der Kläger auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes den Ersatz des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens. Streit herrscht nur über dessen Höhe.

Das Landgericht billigte dem Kläger u. a. vom 16. April 1927 ab eine monatliche Rente von 50 RM. zu. Beide Parteien legten Berufung ein. Die Beklagte wandte wegen der Rente ein, der Kläger könne eine solche nicht mehr fordern, weil er nach dem Gutachten erfahrener Chirurgen durch eine Operation des rechten Kniegelenks die volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangen würde und durch seine vollkommen unbegründete Ablehnung der einfachen und ungefährlichen Operation seine Wiederherstellung verhindere. Das Oberlandesgericht sprach dem Kläger im ganzen 11 500 RM. zu, versagte ihm aber eine Rente für die Zeit nach dem 31. Dezember 1929, weil er bis dahin nach Vornahme der Operation eine geeignete Stellung hätte finden können. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht hält überwiegendes eigenes Verschulden des Klägers für gegeben, weil er trotz der Gutachten dreier hervorragender Professoren der Chirurgie, nämlich der Sachverständigen J., L. und

v. H., es abgelehnt habe, sich der Operation des rechten Kniegelenks zu unterziehen. Der Kläger hatte unter Berufung auf das besondere Vertrauen, das er zu den Ratschlägen der praktischen Ärzte Dr. J. und Dr. G. habe, seine ablehnende Haltung damit begründet, daß diese beiden Ärzte von der Operation abgeraten hätten, weil man von ihr einen sicheren Erfolg nicht erwarten könne. Der Berufungsrichter erklärt diesen Einwand gegenüber den Gutachten der Fachärzte für unbeachtlich, weil nach diesen die Vornahme der Operation in der Markose ungefährlich sei. Er stellt deshalb ein überwiegendes Verschulden des Klägers fest und billigt ihm für die Zeit nach dem 31. Dezember 1929 keinerlei Entschädigungsansprüche mehr zu. Dabei wird ausgeführt, die Operation hätte Anfang Juli 1929 vorgenommen werden können, der Kläger wäre dann spätestens am 15. Oktober 1929 als geheilt aus der Klinik entlassen worden und hätte bei seiner von ihm selbst betonten Tüchtigkeit mindestens zum 1. Januar 1930 eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung gefunden.

Hierbei sind die Grundsätze verletzt, die das Reichsgericht unter sorgfältiger Berücksichtigung der Fortschritte der medizinischen Wissenschaft in neuerer Zeit aufgestellt und in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat. Man hatte früher erhebliche Zweifel, ob ein Verletzter zur Abwendung weiteren Schadens nach § 254 BGB. verpflichtet sei, sich überhaupt einer Operation zu unterziehen. Diese allgemeinen Bedenken sind nach der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft immer mehr geschwunden, doch ist stets die Lage des einzelnen Falles von entscheidender Bedeutung. Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 60 S. 417, Bd. 83 S. 15) hat betont, daß es in erster Linie darauf ankommt, ob die befragten ärztlichen Sachverständigen der Ansicht sind, daß mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Heilung oder doch eine wesentliche Besserung im Befinden des Verletzten durch die Operation herbeigeführt werden würde. Andererseits wurde aber auch ausgesprochen, daß dem Verletzten der Vorwurf eines Verschuldens dann nicht zu machen sei, wenn die Ärzte über die Rätlichkeit des Eingriffes verschiedener Meinung sind (vgl. besonders LZ. 1918 Sp. 153 und RGUrt. vom 19. April 1928 VI 365/27). Der Vorwurf ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Verletzte Veranlassung hat, dem von der Operation abrätenden Arzte besonderes Vertrauen entgegenzubringen. Eine solche Sachlage ist hier gegeben. Es ist zunächst keineswegs richtig, daß die Chirurgen übereinstimmend die beim Kläger in

Frage kommende Operation nicht nur für ungefährlich erklärt, sondern auch ihren Erfolg für so gut wie sicher bezeichnet hätten. Der Sachverständige Professor v. S., den das Oberlandesgericht zur Klärung der zweifelhaften Frage herangezogen hat, spricht zwar von Schmerzlosigkeit der Operation nach Vornahme einer geeigneten Narkose, betont aber dabei, daß in seltenen Fällen als Folge der Operation eine durch das Fehlen des Zwischenknorpels bedingte, chronisch deformierende Kniegelenkentzündung vorkomme. Dieser Facharzt rechnet danach wohl nicht mit einer solchen Krankheitsfolge, er gibt jedoch die Möglichkeit ausdrücklich zu, daß zwar die Operation den gewünschten Erfolg haben, in der Folge aber eine andere schwere Erkrankung des Kniegelenks entstehen kann. Dann wäre der Kläger weiterhin erwerbsunfähig oder es wäre doch mindestens eine anderweitige ärztliche Behandlung zur Beseitigung des neuen Leidens notwendig. Bei dieser Sachlage konnte das Oberlandesgericht nicht uneingeschränkt den Satz aufstellen, die Spezialfachverständigen hätten sich dahin ausgesprochen, daß der Kläger bei Vornahme der Operation mit einem an Gewißheit grenzenden Grade von Wahrscheinlichkeit von den Krankheitserscheinungen im rechten Knie befreit und in seiner Erwerbsfähigkeit vollkommen wiederhergestellt werden würde. Der Sachverständige v. S. hat sich vielmehr erheblich vorsichtiger ausgedrückt und die vorher wiedergegebene Einschränkung gemacht, die bei Beurteilung des Verhaltens des Klägers von wesentlicher Bedeutung ist und auch die Ansicht der von ihm befragten praktischen Ärzte durchaus rechtfertigt. Diese haben sich gegen die Operation ausgesprochen, weil sie einen sicheren Erfolg nicht erwarten. Nun ist es allerdings richtig, daß man bei keiner Operation vorher von einem schlechthin sicheren Erfolg sprechen kann. Jeder verständige Arzt wird immer nur von einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Erfolges reden können. Wenn aber Professor v. S. nicht mit der Möglichkeit einer Kniegelenkentzündung rechnet, weil diese nur in seltenen Fällen auftreten soll, so hat er doch keinesfalls behauptet, daß er eine solche Operationsfolge für völlig unwahrscheinlich halte. Danach gewinnt die Ansicht der praktischen Ärzte Dr. J. und Dr. He. noch wesentlich an Bedeutung für den Kläger, und es kann keineswegs als Verschulden gelten, wenn er sich dieser Auffassung anschließt. Es kommt hinzu, daß er zu diesen Ärzten, von denen der eine ihn schon längere Zeit kennt, ganz besonderes Vertrauen

hat. Unter diesen Umständen läßt sich nicht sagen, daß der Kläger lediglich aus Eigensinn oder in rücksichtsloser, selbstfüchtiger Ausnutzung der Haftung der Beklagten die Operation abgelehrt habe. Nach Treu und Glauben könnte ihm seine Weigerung nur dann zum Verschulden angerechnet werden, wenn er diese Grenzen überschritten hätte. Das hat er nicht getan. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß die Ansicht von Fachärzten, auch wenn sie übereinstimmend eine Operation für ungefährlich halten, allein maßgeblich sein müßte, selbst wenn der Vertrauensarzt des Verletzten anderer Ansicht ist. Zu der Annahme eines Verschuldens auf Seiten des Verletzten gehört die Überzeugung des Gerichts, daß er wirklich ohne jeden stichhaltigen Grund die Operation ablehnt. Das ist schon dann nicht der Fall, wenn sein Vertrauensarzt ihm von der Operation aus Gründen abrät, die nicht völlig unhaltbar erscheinen. So liegen die Dinge hier. Ein Verschulden des Klägers kommt um so weniger in Frage, als er sich in durchaus verständlicher Weise überhaupt vor einer Operation scheut. Er hat nicht nur am linken Bein erhebliche operative Eingriffe über sich ergehen lassen müssen, sondern befindet sich auch, wie er behauptet, in einem auf den Unfall zurückzuführenden psychischen Krankheitszustand. Wenngleich es darauf nicht mehr entscheidend ankommt, so würde doch schon dieser Umstand allein die Scheu des Klägers vor einer neuen Operation, bei der eine Narkose notwendig wäre, so weit erklären, daß man ihm schuldhaftige Ablehnung der Operation nicht zur Last legen könnte. . . .